

Wichtige Hinweise zur Checkliste - Bereich Gas

- 1) Die Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken Zittau GmbH (SWZ) oder in deren Auftrag hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Sie müssen stets zugänglich sein, vor Beschädigung aller Art geschützt werden und dürfen nicht überbaut werden.
- 3) Anschlussleitungen sind rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung zum Gebäude zu führen. Bei Temperaturen unter 5°C ist eine Verlegung nicht mehr möglich.
- 4) Die Anschlusslänge für den Hausanschluss wird zwischen Anschluss an der Hauptleitung und Hauptabsperreinrichtung auf volle Meter gerundet.
- 5) Der Grundpreis gilt als Meterpreis für eine Anschlusslänge bis 3m und bis DN50
- 6) Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen bzw. bei ungewöhnlichen Schwierigkeiten z.B. bei der Kreuzung von Straßen und oder sonstigen Bauwerken sind die SWZ berechtigt, nach tatsächlichen Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.
- 7) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, sowie sonstige den Hausanschluss betreffende Kosten bemessen sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWZ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).
- 8) Die SWZ erhebt vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschlag (BKZ) für den beantragten Hausanschluss, den die SWZ pauschal berechnen können.
- 9) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Herstellung des Hausanschlusses nur erfolgen kann, wenn zur Verlegung einer eventuell notwendigen Haupt/Stichleitung öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen, oder bei Benutzung von Privatwegen oder sonstigen Grundstücken die Gestattung sämtlicher Eigentümer vorliegt, auf diesen Grundstücken eine Gasleitung zu verlegen, dauerhaft vorzuhalten und instandzuhalten.
- 10) Die Rohrverlegung kann erst erfolgen wenn im Bereich keine Erdbewegungen mehr stattfinden und die Rohrleitungstrasse frei und gefahrlos zugänglich ist.
- 11) Die Verlegung eines kompletten Hausanschlusses setzt voraus, dass ein umbauter und abschließbarer Raum vorhanden ist. Die zur Montage der Hauseinführung eventuell notwendigen Fußbodenhöhen sind durch den Antragsteller deutlich anzubringen.

- 12) Der Hausanschlussraum sollte den anerkannten Regeln der Technik (DIN18012) entsprechen. Weiterhin sind die Bestimmungen der Sächsischen Feuerschutzverordnung zu beachten.
- 13) Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist bauseitig durch den Antragsteller herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch der Anschlussnehmer kann der Mauerdurchbruch von der SWZ hergestellt werden und wird gesondert berechnet.
- 14) Gemäß §126 Bundesbaugesetz hat der Eigentümer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Gasanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.